

Anstellung und Vertretung im MVZ

Jens-Peter Jahn
Fachanwalt für Medizinrecht Köln

michels.pmks

Einleitung

michels.pmks

Der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung gilt auch bei Angestellten (vgl. BSG Urt. v. 30.10.2019 - B 6 KA 9/18 R).

„Während der zugelassene Vertragsarzt die Leistung als Person zu erbringen hat, erbringt ein MVZ ... die vertragsärztlichen Leistungen durch ihre Angestellten und die im MVZ tätigen Vertragsärzte.“

„Das ändert jedoch nichts daran, dass die vertragsärztlichen Leistungen nur durch genau die Ärzte erbracht werden dürfen, auf die sich die Anstellungsgenehmigungen und die Zulassungen als Vertragsarzt beziehen.“

Rechtslage zu Vertretungen bis Juli 2015:

- Keine gesetzliche Regelung
- Nach h. M. galt § 32 Ärzte-ZV entsprechend wegen § 1 Abs. 3 Nr. 2 Ärzte-ZV (vgl. auch BSG, Urt. v. 21.3.2012 - B 6 KA 22/11 R)
- Aber wohl keine Vertretung nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses (SG München, Urt. v. 1.10.2014 - S 38 KA 1035/13)

Neuregelung durch GKV-VSG seit 23.07.2015:

- § 32 b Abs. 6 Ärzte-ZV i. V. m § 32 Abs. 1 und 4 Ärzte-ZV/Zahnärzte-ZV

Daneben

- § 14, § 17 Abs. 3 BMV-Ä, § 9 Abs. 2 BMV-Z
- Satzungsrecht (Vertreterrichtlinien, Sicherstellungsstatut, bei einigen KV/KZV)
- Berufsordnungen

- Kollegiale Vertretung (§ 20 MBO-Ä)
- Externe (echte) Vertretung i. S. d § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV i. V. m § 32 Abs. 1 und 4 Ärzte-ZV/Zahnärzte-ZV
- Interne Vertretung (nicht geregelt, aber zulässig vgl. BSG Urteil vom 30.10.2019 - B 6 KA 9/18 R, „*planwidrige Regelungslücke*“)

Eine **interne Vertretung** liegt vor, wenn der Angestellte durch einen Arzt vertreten wird, der im MVZ vertragsärztlich tätig ist (Angestellter oder Vertragsarzt)

Voraussetzungen:

- Keine unmittelbare Anwendung § 32b und § 32 Ärzte-ZV
- Gründe, Anzeigepflicht und Höchstdauer gelten aber sinngemäß
- Keine Durchbrechung der Trennung zwischen haus- und fachärztlicher Tätigkeit im Wege der internen Vertretung

Externe Vertretung

michels.pmks

Eine **externe Vertretung** liegt vor, wenn der Vertragsarzt oder der Angestellte durch einen Arzt vertreten wird, der nicht vertragsärztlich im MVZ tätig ist.

Voraussetzungen:

- Vertretungsgrund
- Nach einer Woche Mitteilung an KV
- Genehmigungsfreie/genehmigungspflichtige Vertretung
- Anforderungen an den Vertreter

Vertretungsgrund

michels.pmks

Vertretungsgründe gem. § 32b Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV:

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an Fortbildung
- Teilnahme an Wehrübung
- Im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Entbindung

Vertretungsgründe gem. § 32b Abs. 6 S. 2 Ärzte-ZV:

- Bei Freistellung des Arbeitnehmers (bspw. nach Kündigung, Schwanger- bzw. Mutterschaft, Elternzeit, Pflegezeit)
- Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Tod, Kündigung oder andere Gründe (Aufhebungsvertrag)

Vertretungsgründe gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV ergänzend?

- Nach dem Wortlaut von § 32b Abs. 6 S. 1 (-)
- Nach § 1 Abs. 3 Ärzte ZV und Sinn und Zweck aber (+) bspw. bei:
 - Erziehungszeit über die Elternzeit hinaus (bis 18. Lebensjahr, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urtr. v. 28.10.2020 – L 3 KA 31/20)
 - Sicherstellungsvertreter bei längerer Krankheit als 3 Monate (Reha)
 - Pflege naher Angehöriger in Betrieben mit 15 und weniger Arbeitnehmern

Praktische Bedeutung?

- Mitteilungspflicht ggü. KV, wenn die kurzfristige Vertretung länger als eine Woche dauert
- Formlos möglich
- Mitzuteilen sind der Vertretungsgrund und die Person des Vertreters
(vgl. dazu jüngst: SG München, Urt. v. 16.07.2020 – S 38 KA 112/19)
- Beginn der Mitteilungspflicht?

Höchstgrenzen:

- Bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an Fortbildung, Teilnahme an Wehrübung, bis 3 Monate
- Ärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen
- Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Tod, Kündigung oder aus anderen Gründen sowie bei Freistellung des Arbeitnehmers durch Arbeitgeberweisung i.d.R. bis zu 6 Monate

Genehmigungsfreie Vertretung

michels.pmks

- Bei rechtlichem Anspruch auf Freistellung (bspw. Elternzeit, Pflege) für die Dauer des Anspruchs auf Freistellung:
 - Genehmigungsfrei für die Dauer Elternzeit(en)?
 - Genehmigungsfrei bei Familienpflege/Pflege?
 - Dringende Empfehlung der Abklärung mit der jeweiligen KV

KVNO und KVWL bspw. gehen immer dann von der Genehmigungspflicht aus, wenn die Vertretung länger als drei Monate dauert

Genehmigungsfreie Vertretung

michels.pmks

Berechnung der Zeiträume:

- Berechnung des Zwölfmonatszeitraum nicht nach dem Kalenderjahr, sondern bei jeder Vertretung rückwirkend zu betrachten
- Fraglich ist die Berechnung des Dreimonatszeitraum bei nicht zusammenhängender Vertretung (bspw. Vertretung einen Tag jede Woche wegen Fortbildung, Dialyse, o.ä.)
 - Addition der Vertretungstage (Ladurner-Ärzte-ZV § 32 Rn. 28) oder
 - Betrachtung des Gesamtzeitraums (Schallen- Ärzte-ZV § 32 Rn. 47, so wohl BSG Beschl. v. 13.08.2014 - B 6 KA 3/14 B)

Genehmigungspflichtige Vertretung

michels.pmks

Gibt es bei Angestellten eine genehmigungspflichtige Vertretung nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV?

- § 32b Abs. 6 S. 2 Ärzte-ZV verweist nicht auf § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV
- § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV sieht keine Genehmigung vor
- Aber entsprechende Anwendung von § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV (s.o.) einschließlich Genehmigungspflicht:
 - Gründe nach § 32 Abs. 1 wenn länger als 3 Monate
 - Gründe nach § 32 Abs. 2 ab dem ersten Tag

Anforderungen an den Vertreter

michels.pmks

Allgemeine Anforderungen an Vertreter (§ 32 Abs. 1 S. 5 Ärzte-ZV):

- Vertragsarzt oder
- Approbation (bei ZÄ Berufserlaubnis ausreichend) und absolvierte allgemeinmedizinische oder fachärztliche Weiterbildung (bzw. ein Jahr Vorbereitungszeit oder Ausbildung in EU-Ausland bei Zahnärzten)
- Berufsrechtliche Fachgebietsgrenzen sind einzuhalten, d.h. grundsätzlich ist Fachgebietsgleichheit erforderlich (BSG, Urt. v. 14.12.2011 - B 6 KA 31/10 R)

Anforderungen an den Vertreter

michels.pmks

- Es darf keine Ungeeignetheit vorliegen (§ 21 Ärzte-ZV)
- Anwendbarkeit § 20 Abs. 1 Ärzte-ZV?
- Überprüfung gem. § 32 Abs. 1 S. 6 Ärzte-ZV, wenn innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat überschreitet
- Denkbar ist sog. „Sperrerklärung“ in Ausnahmefällen
- Einsatz ungeeigneter Vertreter als Pflichtverletzung?

Qualifikation des Vertreters

michels.pmks

Leistungsbezogene Anforderungen an Vertreter:

- Bei qualifikationsgebundenen Leistungen (§ 135 Abs. 2 SGB V) müssen die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein (§ 14 Abs. 1 BMV-Ä)
- Umfang der Vertretungsbefugnis wird durch die Abrechnungsgenehmigungen des Vertretenen beschränkt (keine zusätzliche Abrechnung bei überschießender Qualifikation)
- Abrechnungsbestimmungen des EBM gelten auch i. R. d. Vertretung
- Vertretung des substituierenden Arztes soll i.d.R. nur von einem suchtmittelmedizinisch qualifizierten Arzt erfolgen (5 Abs. 2 BtMVV)

Problem des Nachweises, wenn keine AR-Eintragung vorliegt

Umfassende Verantwortung für die Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten:

- Das MVZ hat Vertreter und Assistenten zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten (§ 32b Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 32 Abs. 4 Ärzte-ZV)
- Das MVZ haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten (§ 14 Abs. 2 BMV-Ä)
- Für die Tätigkeit eines Assistenten, angestellten Zahnarztes oder Vertreters trägt der Vertragszahnarzt die Verantwortung (§ 9 Abs. 2 BMV-Z)

Vertretung bei psychotherapeutischen Leistungen:

- Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen ist grundsätzlich unzulässig (§ 14 Abs. 3 BMV-Ä)
- Bei längerfristiger Vertretung ist aber eigene Antragstellung für den Vertreter denkbar
- Im Übrigen (Sprechstunden, Krisenintervention) keine Besonderheiten

Vertretung im „Mini-MVZ“

- MVZ sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind
- Wegfall der Zulassungsvoraussetzung bei Vertretung allgemein/bei Vertretung durch einen nicht in das AR eingetragenen oder nicht angestellten Arzt?
- Jedenfalls bei vollständiger externer Vertretung (-)
 - Versorgungsauftrag wird durch externen Vertreter fortgeführt
 - Facharzt wäre grundsätzlich ein tauglicher Vertreter. Der Zulassungsstatus kann dann aber nicht von der Arztregistereintragung abhängen
- Kritisch bei längerfristiger interner Vertretung

Vertretung des ärztlichen Leiters?

- Der ärztliche Leiter muss in dem medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein (§ 95 Abs. 1 SGB V)
- BSG Urt. v. 14.12.2011 – B 6 KA 33/10 R:
“Es ist schwer vorstellbar, wie ein Arzt, der selbst nicht ärztlich im MVZ tätig ist und damit die Versorgungsstrukturen nur „von außen“ kennt, ärztliche Leitungsfunktionen gegenüber angestellten Ärzten und Vertragsärzten ausüben kann.“
- Jedenfalls eine längerfristige externe Vertretung des ärztlichen Leiters dürfte danach ausscheiden (so auch Rechtsauffassung KVNO)

Status des Vertreters - Vertreter als Freiberufler?

LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7. 2. 2020 – Az. L 9 BA 92/18

- Vertretungsarzt im MVZ, der einbestellte Patienten behandelt und in die vom MVZ bereitgestellte Infrastruktur organisatorisch, personell und sachlich vollständig eingebunden ist, sowie nach Stunden bezahlt wird, unterliegt als Beschäftigter der Versicherungspflicht.
- Aus dem Vertragsarztrecht, insbesondere dem vertragsärztlichen Zulassungsrecht, folgt nicht, dass der vertretungsweise tätige Arzt im MVZ zwingend selbständig tätig sein muss.

Lösung:

Befristete Anstellung der Vertreter, Statusfeststellungsverfahren, Vertreter-GbR

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Jahn@michelspmks.de
www.michelspmks.de
+49 221 50003-778

